

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 110 (2013)
Heft: 3

Artikel: Wenn das Workfare-Prinzip Unfairness bewirkt
Autor: Honegger, Manuela
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn das Workfare-Prinzip Unfairness bewirkt

Personen mit Migrationshintergrund können in der Sozialhilfe Diskriminierung und Rassismus erfahren, wenn das Prinzip von Leistung und Gegenleistung unreflektiert über ethische und kulturelle Besonderheiten gestellt wird.

Kantonale Sozialhilfegesetze, interne Reglemente und Weisungen sowie die SKOS-Richtlinien geben in der Schweiz vor, wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Situation ihrer Klienten beim Intake erfassen sollen. Obwohl diese Regelwerke nicht nach ethnischen und kulturellen Gruppen unterscheiden und keineswegs diskriminierend wirken sollen, kommt es vor, dass Menschen mit Migrationshintergrund auf ihre kulturelle Herkunft oder ihren Assimilierungsgrad reduziert werden, wenn sie um finanzielle Unterstützung bei der Sozialhilfe anknüpfen. Dies zeigte sich im Rahmen einer auf Interviews basierenden qualitativen Untersuchung, die im Zeitraum von 2007 bis 2012 in den Sozialdiensten von Genf und Winterthur durchgeführt wurde.

«Er hat halt leider diese Kultur und behandelt alles wie in einem Souk (...). Trotz seines Schweizer Passes lebt er noch wie im Nahen Osten», beschrieb beispielsweise eine Sozialarbeiterin aus Genf die Haltung eines Klienten palästinensischer Herkunft gegenüber Geld. Eine andere Sozialarbeiterin aus Winterthur behauptete, dass Mütter aus «dem Süden» zu behütend gegenüber ihren Kindern seien. Frauen aus dem Norden hingegen seien fähig, ihre Kinder Fremden zu überlassen.

Problemfeld kulturelle Assimilierung

Im gleichen Sinn problematisch sind Situationen, in denen explizit eine kulturelle Assimilierung von den Klienten eingefordert wird, damit sie Sozialleistungen erhalten – obwohl dieses Kriterium keine formelle Basis hat. «Ich diskutierte mit denen, aber die verweigern jegliche Diskussion», erzählte eine Sozialarbeiterin. «Die Albaner haben ihre Kultur und ihre Denkweise (...). Aber nichtsdestotrotz müssen sie eine Gegenleistung erbringen und sich anpassen, unabhängig von ihrer Kultur und zwar weil sie sich entschieden haben, in die Schweiz

zu kommen.» Solche Kategorisierungen und Verurteilungen nach ethnischen und kulturellen Merkmalen können zu Formen von institutionellem Rassismus führen, indem sie durch interne Regelungen und automatisierte Abläufe gestützt werden.

Institutioneller Rassismus kann zu diskriminierendem Handeln mit materiellem Schaden für die Betroffenen führen. Eine Sozialarbeiterin aus Genf beispielsweise diskriminierte eine Klientin aus Südamerika, die ihren Eltern Geld schicken wollte. Sie reduzierte das Bedürfnis der Klientin auf ihre südamerikanische Kultur, in der man eine moralische Verpflichtung gegenüber den Eltern habe. Als die Klientin ihr Verhalten nicht änderte, wurde ihr die monatliche Sozialunterstützung in Form von Lebensmittelschecks abgegeben. Die Klientin wurde wegen ihrem «Mangel an kultureller Integration» bestraft.

In einem anderen Fall wurden einer arabisch-irakischen Familie die Sozialleistungen gekürzt, weil der Mann seine Ehefrau davon abhielt, eine Arbeit zu suchen. Wegen mangelnder, kultureller Assimilierung an die «schweizerische Idee», dass Männer und Frauen arbeiten sollten, wurde die ganze Familie bestraft. Weil sie auf einer «Ethnisierung» basiert und die Mitwirkungspflicht der Klienten nicht nach objektiven und individuellen Kriterien beurteilt wurde, stellt diese Sanktion eine Diskriminierung dar.

Kategorisierungen können zu Formen von institutionellem Rassismus führen.

Nicht jede Ethnisierung führt jedoch zu einer Diskriminierung. Eine Sozialarbeiterin aus Winterthur organisierte eine informelle Diskussionsrunde für eine Klientin aus Peru, die Schwierigkeiten hatte, einen Deutschkurs für Analphabeten zu finden. Diese Bereitschaft, nach einer individuellen Lösung zu suchen, ist bei Sozialarbeitenden aber eher selten anzutreffen.

Es geht auch anders

Den kulturellen Hintergrund ihrer Klientinnen und Klienten in die Prinzipien der Sozialhilfe zu integrieren, bereitet den Sozialarbeitenden tendenziell Schwierigkeiten. Eine Ausnahme war jene Sozialarbeiterin in Genf, die ihre aus Tunesien stammende Klientin motivierte, mit dem Imam zu verhandeln, wie sie den Ramadan im Arbeitsalltag praktizieren könne, damit sie ihre Teilzeitstelle im Spital nicht verliert.

Es hat sich gezeigt, dass die Fähigkeit, kritisch über die eigene Kategorisierung von Klientinnen und Klienten mit Migrationshintergrund zu reflektieren, auch vom institutionellen Kontext abhängt. Sozialarbeitende im untersuchten Sozialdienst Winterthur, in dem das Workfare-Prinzip («Leistung bedingt Gegenleistung») durch ein Case Management und eine Klienten-Segmentierung umgesetzt wurde, handelten aufgrund von automatisierten Denkweisen weniger aktiv reflektierend. Sie stehen unter grossem Zeitdruck, die Antragsteller im Hinblick auf die ihnen zustehenden Leistungen zu beurteilen und in Klientengruppen einzuteilen.

In Genf, wo das Workfare-Prinzip noch nicht vollumfänglich formalisiert wurde und ein globales, individuelles Intake der Klienten verlangt wird, waren die Sozialarbeitenden hingegen eher fähig, ihre grundsätzlich ebenfalls automatisierten Gedanken kritisch zu hinterfragen. Sie konnten Klienten mit Migrationshinter-



Die Forderung nach kultureller Anpassung ist eine Herausforderung für alle.

Bild: Pixsil

grund in ihrer Individualität wahrnehmen und dementsprechend behandeln.

Fazit

Institutionellem Rassismus in der Sozialhilfe kann entgegen getreten werden, indem ein betrieblicher Rahmen geschaffen wird, in dem Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Voraussetzungen für eine kritische Reflexion ihrer Entscheide finden. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn das Workfare-Prinzip, das auch in die SKOS-Richtlinien eingeflossen ist, kritisch reflektiert wird und der Aspekt der individuellen Sozialhilfe in alltäglichen Arbeitsprozessen vermehrt gefördert würde.

Zudem scheint es angezeigt, die Beurteilung der Dossiers von Personen mit Migrationshintergrund transparenter zu gestalten. Dazu könnten konkrete Vorgehensanleitungen hilfreich sein. Beispielsweise könnte beurteilt und entschieden

werden, welche Mitwirkungspflicht von Klienten, die den Ramadan praktizieren wollen, verlangt wird. Oder ob Klientinnen, die auf Arbeitssuche sind, vom Tragen einer Ganzkörperbedeckung (Hijab) abgeraten werden sollte. Solche Situationen werden sehr unterschiedlich gehandhabt, was die Klientinnen der Sozialhilfe einer institutionellen Willkür aussetzt. Die SKOS könnte hier aufgrund ihrer zentralen Stellung aktiv werden und eine klare Position vertreten, etwa indem sie Empfehlungen in Form von «Good Practices» im Umgang mit kultureller Vielfalt in der Sozialhilfe definiert. Damit könnte nicht nur die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden, sondern auch das Workfare-Prinzip gegenüber Migranten fairer gestaltet werden.

Manuela Honegger

Politikwissenschaftlerin, Genf

LITERATUR

Manuela Honegger, *Beyond the Silence – Institutional Racism, Social Welfare and Swiss Citizenship* (Dissertation), Universität Lausanne, 2013.